

ZENTRALER RECHTSDIENST

ZRD



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 20.01.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/49-L1.3/2015
23.11.2015

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0193-RD
3/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Maria Hausknecht
6954

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 58

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 58 betreffend „Ausweitung des Schon- und Schutzgebiets für den Tiefbrunnen „Salche“ der Gemeindewerke Telfs“ wie folgt Stellung:

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand in Vorbereitung einer Schongebietsverordnung ist nach Auffassung der zuständigen Wasserrechtsbehörde in Tirol insbesondere davon auszugehen, dass

- die in der Verordnung allenfalls vorzusehenden wasserrechtlichen Bewilligungspflichten jedenfalls auf ein geringes Ausmaß begrenzt werden (d.h. sie sollen sich etwa – jeweils eingeschränkt durch bestimmte sachlich gebotene Ausnahmen – auf die Lagerung, Leitung und der Umschlag von wassergefährdenden Substanzen, Bodeneingriffe über 5 m Tiefe, die Errichtung bzw. Änderung größerer Freizeit- und Sportanlagen und die Anwendung von persistenten Pflanzenschutzmitteln im gesamten Schongebiet sowie im Kernbereich der Zone 1 darüber hinaus auch noch auf Rodungen beziehen, die ein bestimmtes Flächenausmaß überschreiten),
- lediglich in der Zone 1 zusätzlich zu den Bewilligungspflichten allenfalls bestimmte unbedingt erforderliche Verbote (etwa – wiederum mit bestimmten Ausnahmen – die Entnahme von Bodenmaterialien, die Anwendung von persistenten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Errichten bestimmter Wildfütterungen) vorgesehen werden,



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 513 16 790, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

sodass die land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Wildermieming auch zukünftig keine nennenswerten Bewirtschaftungsbeschränkungen erfahren sollen. Wie ausgeführt, soll lediglich auf den Einsatz persistenter Pflanzenschutzmittel verzichtet werden und ist eine Bewilligungspflicht für größere Rodungen in der Zone 1 angedacht.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die zuständige Wasserrechtsbehörde in Tirol beabsichtigt, sich noch die Raumordnungskonzepte der Gemeinden vorlegen zu lassen, damit die im betroffenen Gebiet zukünftig geplanten Nutzungen bei der allfälligen Festlegung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.